



## Steuern

Vererben, Erben  
und Schenken

Ergebnisse der  
Erbschaft- und Schenkung-  
steuerstatistik

Jahr 2021



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt

## Herausgabemonat Februar 2023

### Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Steuern, Kommunale Finanzaufweisungen, Justiz  
Frau Rittmann/Faru Freitag      Telefon: 0345 2318-204/257

### Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünwald      Telefon: 0345 2318-702

### Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann      Telefon: 0345 2318-777  
Frau Heyl      Telefon: 0345 2318-716  
Herr Dr. Straube      Telefon: 0345 2318-715  
Telefax: 0345 2318-913  
E-Mail: [info@stala.mi.sachsen-anhalt.de](mailto:info@stala.mi.sachsen-anhalt.de)  
Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>  
Twitter: @StatistikLSA

### Vertrieb:

Telefon: 0345 2318-718  
E-Mail: [shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de](mailto:shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de)

### Bibliothek und Besucherdienst:

Merseburger Straße 2  
Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Telefon: 0345 2318-714  
E-Mail: [bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de](mailto:bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de)

### Schriftliche Bestellungen an:

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Öffentlichkeitsarbeit  
Postfach 20 11 56  
06012 Halle (Saale)

### Herausgabe:

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2023  
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

### Bezug:

Preis: 3,00 Euro; Bestell-Nr. 3L406  
kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6L406



Steuern

Vererben, Erben und Schenken

Ergebnisse der  
Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik

Jahr 2021

Land Sachsen-Anhalt

---



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zeichenerklärung, Abkürzungen, Auf- und Abrundungen	4
<b>Textteil</b>	
1. Vorbemerkungen	5
1.1 Allgemeine Erläuterungen	5
1.2 Gesetzliche Grundlagen	5
1.3 Methodische Hinweise	5
1.4 Begriffserklärungen	6
<b>Tabellenteil</b>	
1. Steuerliche Eckwerte der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe 2021 im Vergleich zu 2020	12
2. Steuerpflichtige Erwerbe 2021 insgesamt nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	13
3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2021 nach Steuerklassen	13
4. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2021 nach der Höhe des Reinnachlasses	14
5. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2021 nach Steuerentstehungsjahr	14
6. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2021 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen	15
7. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2021 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	
7.1 Erwerbe insgesamt	16
7.2 Erwerbe von Todes wegen	17
7.3 Schenkungen	18
8. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2021 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen	
8.1 Erwerbe insgesamt	19
8.2 Erwerbe von Todes wegen	20
8.3 Schenkungen	21
9. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2021 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben - Steuerlicher Erwerb größer Null	22

## Zeichenerklärung

- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- = genau Null oder auf Null geändert
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- X = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
d. h.	das heißt
ErbStDV	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
ErbStG	Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz
EUR	Euro
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des/der
Mill.	Millionen
Nr./Nrn.	Nummer/-n
o. g.	oben genannte
S.	Seite
StStatG	Gesetz über die Steuerstatistiken
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

## Auf- und Abrundungen

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

## **1. Vorbemerkungen**

### **1.1 Allgemeine Erläuterungen**

Der vorliegende Bericht gibt in zusammengefasster Form die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2021 des Landes Sachsen-Anhalt wieder.

Steuerstatistiken stellen allgemein Strukturdaten über die Grundlagen der Besteuerung bereit und sind somit eine wichtige Informationsquelle für steuer- und wirtschaftspolitische Entscheidungen. Darüber hinaus dient diese Statistik als Datengrundlage für Steuerschätzungen und Haushaltsplanungen des Landes, da die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach Artikel 106 Grundgesetz den Ländern zustehen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird seit dem Veranlagungsjahr 2008 bundeseinheitlich als jährliche Statistik aufbereitet und ausgewertet.

### **1.2 Gesetzliche Grundlagen**

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird auf der Grundlage des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995, BGBl. I S. 1250, 1409), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) i. V. m. dem Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727) geändert worden ist, durchgeführt.

Für die Veranlagung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer waren folgende Rechtsgrundlagen und die dazu ergangenen Änderungen maßgebend:

- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378),
- Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658).

### **1.3 Methodische Hinweise**

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist eine sogenannte Sekundärstatistik, die Verwaltungsdaten für statistische Zwecke nutzt und die an steuerrechtliche Normen gebunden ist. Auskunftspflichtig sind die Finanzbehörden der Länder. Erhoben und festgesetzt wird die Steuer von ausgewählten Finanzämtern, in Sachsen-Anhalt durch das Finanzamt Staßfurt. Der Steuergesetzgeber hat für die Gerichte, Behörden, Beamten und Notare in § 34 ErbStG umfangreiche Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern angeordnet, welche bei der Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer von Bedeutung sein können. Anzeigepflichtig ist gem. § 30 Abs. 1 ErbStG der Erwerber, in Fällen der Schenkung unter Lebenden auch der Schenker. Weiterhin trifft die Anzeigepflicht nach § 33 ErbStG Vermögensverwahrer, Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen. Die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter bestimmt sich gemäß § 35 ErbStG in der Regel nach dem Wohnsitz des Erwerbers.

Gemäß § 2 Abs. 7 StStatG umfasst die Statistik alle Erwerbe, für die im Jahr 2021 Erbschaft- und Schenkungsteuern erstmalig festgesetzt worden sind und deren Steuerentstehungszeitpunkt nicht vor 1996 liegt. Die von der Finanzverwaltung zu übermittelnden Angaben entsprechen einem abgestimmten Lieferdatensatz, der rund 180 Merkmale umfasst.

Das in der Finanzverwaltung genutzte maschinelle Aufbereitungsverfahren AUSTER gewährleistet eine vollständige Lieferung der festgesetzten Fälle für die Statistik in elektronisch, anonymisierter Form.

Die Steuer entsteht bei Erwerben von Todes wegen i. d. R. mit dem Tod des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung und bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der damit verbundenen Verpflichtung. Bei Stiftungsvermögen liegt der Steuerentstehungszeitpunkt 30 Jahre nach dem Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung.

Neben den Grunddaten wie Sterbedatum, Verwandtschaftsverhältnis, Steuersatz enthält der Datensatz Angaben aus den Steuerbescheiden zum Nachlass und seiner Zusammensetzung, den Nachlassverbindlichkeiten, zu den steuerpflichtigen Erwerben, den Steuerbefreiungen und Freibeträgen bis hin zur tatsächlich festgesetzten Erbschaftsteuer, den Verkehrswerten bzw. Steuerwerten des übertragenen Vermögens. Der Lieferdatensatz wird im Zuge der Aufbereitung in einen einheitlichen Statistikdatensatz gewandelt. Dies ist erforderlich, um zusätzliche für die Auswertung bedeutsame Rechenwerte zu erzeugen und um Mehrfachzählungen beim Nachlass zu unterbinden. Mehrfachzählungen würden entstehen, wenn zu einem Nachlass mehrere Erwerbe gehören. Daher enthält der Datensatz jedes Steuerpflichtigen neben den Angaben zum Nachlass auch Angaben zum dazugehörigen Erwerb.

Die Statistik systematisiert in ihren Auswertungstabellen hauptsächlich nach den folgenden Merkmalen:

- steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten,
- Steuerklasse des Erwerbers,
- Steuersatz,
- Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben,
- Nachlass untergliedert nach Vermögensarten sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten,
- Erwerbsart,
- Jahr der Entstehung der Steuer,
- Art der Steuerpflicht.

Die Merkmale sind in den amtlichen Vordrucken der Finanzverwaltung enthalten.

(<https://mf.sachsen-anhalt.de/steuern/steuervordrucke/erbschaftsteuerschenkungsteuer/>)

## 1.4 Begriffserklärungen

### **Erbanfall**

Mit dem Tode einer Person (Erbanfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere Personen (Erben) über.

### **Erbbfallkosten**

Zu den Erbbfallkosten gehören nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG die Kosten der Bestattung des Erblassers, die Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal, die Kosten für die übliche Grabpflege, Nachlassregelungskosten (wie z. B. Kosten für Todeserklärung, Erbschein, Erbausinandersetzung, Testamentseröffnung, Testamentsvollstreckung, Nachlasspflegschaft oder eines Nachlassrechtsstreits) und Kostenersatz durch Dritte.



## Erbfallkostenpauschale

Pauschbetrag für Erbfallkosten in Höhe von 10 300 Euro, der gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG ohne Nachweis als Nachlassverbindlichkeiten vom Erwerb abgezogen wird.

## Erwerb von Todes wegen

Der Erwerb von Todes wegen umfasst gemäß § 3 ErbStG:

- den Erwerb durch Erbanfall, durch Vermächtnis oder aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs,
- den Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall,
- die sonstigen Erwerbe,
- jeden Vermögensvorteil, der von einem Dritten auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages unmittelbar erworben wird.

## Festgesetzte Steuer

Die tatsächlich festgesetzte Steuer ergibt sich nach dem folgenden Schema:

Gesamtwert des Vermögens ./.. abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten
= Reinnachlass
↓
Anteil des jeweiligen Erben entsprechend der Erbquote (Reinerwerb) + Vorerwerbe ./.. sachliche Steuerbefreiungen ./.. persönliche Steuerbefreiungen
= steuerpflichtiger Erwerb (abzurunden auf volle hundert Euro)
↓
x Steuersatz entsprechend Steuerklasse
= Erbschaft-/Schenkungssteuer
↓
./.. Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe
= festzusetzende Erbschaft-/Schenkungssteuer

## Nachlass

Gesamtheit aller positiven und negativen Vermögenswerte des Erblassers. Nachlassgegenstände werden unterschieden nach land- und forstwirtschaftlichem, Betriebs-, Grund- und übrigem Vermögen.

## **Nachlassverbindlichkeiten**

Nachlassverbindlichkeiten setzen sich aus Erblässerschulden (z. B. Hypotheken- und Darlehensschulden) und Erbfallschulden (Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen sowie Erbfallkosten) zusammen.

## **Pflichtteil und Pflichtteilsanspruch**

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Ein Abkömmling eines Erblassers, der durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen ist, ist gem. § 2303 Abs. 1 BGB pflichtteilsberechtigt, d. h., er hat einen auf Geldzahlung gerichteten Anspruch gegen den Erben. Das gleiche Recht steht gem. § 2303 Abs. 2 BGB den Eltern und Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind.

## **Reinerwerb (anteilig)**

Im Falle eines Erwerbes von Todes wegen wird der Nachlass aufgrund der gesetzlichen Erbfolge oder durch Verfügung von Todes wegen auf die Erben verteilt. Der anteilige Reinerwerb ergibt sich aus dem anteiligen Wert der Nachlassgegenstände abzüglich des anteiligen Wertes der Nachlassverbindlichkeiten bzw. der vom Erben allein zu tragenden Nachlassverbindlichkeiten.

## **Reinnachlass**

Der Gesamtwert des Nachlasses abzüglich der Nachlassverbindlichkeiten ergibt den Reinnachlass.

## **Schenkung**

Nach § 7 ErbStG gilt als Schenkung unter Lebenden u. a. jede freigebige Zuwendung, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Schenkungen unter Lebenden unterliegen der Schenkungsteuer. Für sie gelten i. d. R. die Vorschriften über die Erbschaftsteuer.

## **Sonstiger Erwerb**

Hierzu zählen der Erwerb durch Vermächtnis, Erwerb aufgrund eines Vertrages zugunsten Dritter, Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs usw.

## **Steuerbefreiungen/Freibeträge**

Das ErbStG kennt neben sachlichen und persönlichen Freibeträgen (§§ 16, 17 ErbStG) zahlreiche Steuerbefreiungen und Begünstigungen (§§ 13 bis 13d, 18, 19a ErbStG), von denen nachfolgend die wichtigsten dargestellt werden:

- sachliche Steuerbefreiungen (§§ 13 bis 13d ErbStG)

Sachliche Gründe für das Entfallen der Steuerpflicht betreffen die Art des zugewendeten Gegenstandes oder die Verwendung des zugewendeten Vermögens.

So existieren etwa Steuerbefreiungen für:

Gegenstand der Befreiung (§13 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG)	Steuerbefreiung		
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Hausrat	41 000 EUR je Erwerber	12 000 EUR insgesamt je Erwerber	
Andere bewegliche Gegenstände	12 000 EUR je Erwerber		

sowie für bspw.:

- Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen usw. in Abhängigkeit bestimmter Voraussetzungen in einer Höhe von 60, 85 bzw. 100 Prozent ihres Wertes (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG),
  - das Familienheim (§ 13 Abs. 1 Nrn. 4a, 4b, 4c ErbStG),
  - Pflegeleistungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG),
  - Vermögensrückfall (§ 13 Abs. 1 Nr. 10 ErbStG),
  - Gelegenheitsgeschenke (§ 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG),
  - zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke (§ 13d ErbStG),
  - Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften bis zu einem Wert von 150 000 Euro (Abzugsbetrag), der danach noch verbleibende Vermögenswert ist mit einem auf 50 Prozent verminderten Wert anzusetzen (§ 13a Abs. 2 ErbStG).
- persönliche Freibeträge und Steuerbefreiungen (§§ 16 bis 18, 19a ErbStG):

Die Höhe des persönlichen Freibetrages richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad des Erwerbers entsprechend der nachfolgenden Aufstellung gem. § 15 Abs. 1 ErbStG:

Steuerklasse	Unterfall	Personenkreis
I	1	Ehegatten, Lebenspartner
	2	Kinder und Stiefkinder
	3	Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder
	4	Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen
II		Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft
III		übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen

Gemäß § 17 ErbStG steht neben den Freibeträgen nach § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ErbStG ein besonderer Versorgungsfreibetrag ausschließlich für Erwerbe von Todes wegen dem Ehegatten oder dem Lebenspartner i. H. v. 256 000 Euro sowie Kindern unter 27 Jahren gestaffelt nach deren Alter zwischen 52 000 Euro und 10 300 Euro zu.

Mitgliedsbeiträge werden gemäß § 18 ErbStG bis zu einem Betrag von 300 Euro im Kalenderjahr nicht berücksichtigt.

Beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften ist unter den Voraussetzungen des § 19a ErbStG von der tariflichen Erbschaftsteuer ein Entlastungsbetrag abzuziehen.

### Steuerbelastungsquote

Die Steuerbelastungsquote ist der Quotient aus der festgesetzten Steuer und dem steuerpflichtigen Erwerb.

### Steuerklasse

Die Erwerber werden je nach ihrem bürgerlich-rechtlichen Abstammungs- oder Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser oder Schenker in 3 Steuerklassen von I bis III eingeordnet (§ 15 Abs. 1 ErbStG), wobei die Steuerklasse I hinsichtlich der persönlichen Steuerbefreiungen nochmals in vier Unterfälle unterteilt ist.

### Steuerpflicht

Die steuerpflichtigen Vorgänge sind in § 1 ErbStG geregelt (**sachliche Steuerpflicht**). Danach unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer folgende Vorgänge:

- der Erwerb von Todes wegen,
- die Schenkungen unter Lebenden,
- die Zweckzuwendungen,
- das Vermögen einer Stiftung.

In § 2 ErbStG ist die **persönliche Steuerpflicht** geregelt. Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Gesamthandsgemeinschaften. Es ist zwischen beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht zu unterscheiden.

- unbeschränkte Steuerpflicht:

Die unbeschränkte Steuerpflicht tritt ein, wenn entweder der Erblasser bzw. der Schenker oder der Erwerber zum Zeitpunkt der Steuerentstehung die steuerlich relevante Eigenschaft eines Inländers besitzt. Diese umfasst u. a. bei natürlichen Personen den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) sowie bei juristischen Personen den Ort der Geschäftsleitung oder deren Sitz im Inland (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG). Die Besteuerung umfasst in diesen Fällen das gesamte übergegangene Weltvermögen, d. h. das Inlands- und das Auslandsvermögen, unter Berücksichtigung der je nach Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erben und Erblasser bzw. Schenker unterschiedlichen persönlichen Freibeträge sowie anzuwendenden Steuerklassen.

- beschränkte Steuerpflicht:

Der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht unterliegt der inländische Vermögensübergang (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG), sofern keiner der am steuerpflichtigen Vorgang Beteiligten Inländer i. S. d. Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes ist.

## Steuerpflichtiger Erwerb

Besteuerungsgrundlage ist der steuerpflichtige Erwerb. Als solcher gilt nach § 10 Abs. 1 S. 1 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Steuerschuldner der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der Erwerber, in den Fällen des Erwerbs von Todes wegen i. d. R. der Erbe, der Pflichtteilsberechtigte oder der Vermächtnisnehmer. Bei Schenkungen unter Lebenden ist vorrangig der Beschenkte, ersatzweise aber auch der Schenker Steuerschuldner. Für die Ermittlung der Steuer wird der steuerpflichtige Erwerb auf volle 100 Euro abgerundet.

## Steuersätze

Die Erbschaftsteuer wird gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG nach Prozentsätzen erhoben. Die Prozentsätze betragen auf den steuerpflichtigen Erwerb in Abhängigkeit von Steuerklasse und Erwerbshöhe zwischen 7 und 50 Prozent.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich EUR	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50

## Vermächtnis

Ein Vermächtnis liegt nach § 1939 BGB vor, wenn der Erblasser durch Testament einem anderen einen Vermögensvorteil zuwendet, ohne ihn als Erben einzusetzen.

## Vorerwerbe

Bei Vorerwerben handelt es sich um frühere, von derselben Person innerhalb von 10 Jahren angefallene Vermögensvorteile.

## 1. Steuerliche Eckwerte der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe 2021 im Vergleich zu 2020

Gegenstand der Nachweisung	Mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR		Entwicklung 2021 zu 2020	Mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR		Entwicklung 2021 zu 2020	Zusammen		Entwicklung 2021 zu 2020
	2020	2021	um %	2020	2021	um %	2020	2021	um %
<b>Erwerbe insgesamt</b>									
<b>Steuerpflichtige (Fälle)</b>	<b>1 662</b>	<b>1 864</b>	<b>12,2</b>	<b>603</b>	<b>704</b>	<b>16,7</b>	<b>2 265</b>	<b>2 568</b>	<b>13,4</b>
<b>Beträge in 1 000 EUR:</b>									
<b>Wert der Erwerbe vor Abzug<sup>1</sup></b>	<b>178 157</b>	<b>224 640</b>	<b>26,1</b>	<b>177 557</b>	<b>151 219</b>	<b>-14,8</b>	<b>355 714</b>	<b>375 859</b>	<b>5,7</b>
<b>Wert der Erwerbe nach Abzug<sup>1</sup></b>	<b>156 627</b>	<b>189 361</b>	<b>20,9</b>	<b>38 823</b>	<b>49 617</b>	<b>27,8</b>	<b>195 450</b>	<b>238 978</b>	<b>22,3</b>
<b>Gesamtwert der Vorerwerbe</b>	<b>17 843</b>	<b>27 844</b>	<b>56,0</b>	<b>7 301</b>	<b>8 806</b>	<b>20,6</b>	<b>25 144</b>	<b>36 650</b>	<b>45,8</b>
<b>Freibetrag nach § 16 ErbStG</b>	<b>59 841</b>	<b>80 061</b>	<b>33,8</b>	<b>46 128</b>	<b>58 323</b>	<b>26,4</b>	<b>105 969</b>	<b>138 384</b>	<b>30,6</b>
<b>steuerpflichtiger Erwerb</b>	<b>114 528</b>	<b>137 073</b>	<b>19,7</b>	-	-	-	<b>114 528</b>	<b>137 073</b>	<b>19,7</b>
<b>tatsächlich festgesetzte Steuer</b>	<b>22 767</b>	<b>25 450</b>	<b>11,8</b>	-	-	-	<b>22 767</b>	<b>25 450</b>	<b>11,8</b>
davon									
Erwerbe von Todes wegen									
Steuerpflichtige (Fälle)	1 414	1 555	10,0	297	355	19,5	1 711	1 910	11,6
Beträge in 1 000 EUR:									
Wert der Erwerbe vor Abzug <sup>1</sup>	149 641	175 361	17,2	47 049	53 370	13,4	196 690	228 731	16,3
Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>1</sup>	139 840	156 989	12,3	18 159	21 822	20,2	157 999	178 811	13,2
Gesamtwert der Vorerwerbe	5 681	2 922	-48,6	651	1 211	86,0	6 332	4 133	-34,7
Freibetrag nach § 16 ErbStG	48 380	57 940	19,8	18 814	23 082	22,7	67 194	81 022	20,6
steuerpflichtiger Erwerb	97 022	101 895	5,0	-	-	-	97 022	101 895	5,0
tatsächlich festgesetzte Steuer	20 951	21 876	4,4	-	-	-	20 951	21 876	4,4
Schenkungen									
Steuerpflichtige (Fälle)	248	309	24,6	306	349	14,1	554	658	18,8
Beträge in 1 000 EUR:									
Wert der Erwerbe vor Abzug <sup>1</sup>	28 516	49 279	72,8	130 507	97 849	-25,0	159 023	147 128	-7,5
Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>1</sup>	16 787	32 372	92,8	20 663	27 795	34,5	37 450	60 167	60,7
Gesamtwert der Vorerwerbe	12 163	24 922	104,9	6 650	7 594	14,2	18 813	32 516	72,8
Freibetrag nach § 16 ErbStG	11 461	22 121	93,0	27 313	35 241	29,0	38 774	57 362	47,9
steuerpflichtiger Erwerb	17 506	35 178	100,9	-	-	-	17 506	35 178	100,9
tatsächlich festgesetzte Steuer	1 816	3 574	96,8	-	-	-	1 816	3 574	96,8

<sup>1</sup> Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

## 2. Steuerpflichtige Erwerbe 2021 insgesamt nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR <sup>1</sup>	Steuerpflichtige Erwerbe insgesamt		Davon					
			unbeschränkt steuerpflichtig				beschränkt steuerpflichtig	
			Erwerb von Todes wegen		Schenkung		Erwerb von Todes wegen und Schenkung	
	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer
	Fälle							
unter 5 000	236	226	182	176	54	50	-	-
5 000 - 10 000	185	185	147	147	38	38	-	-
10 000 - 50 000	853	850	706	704	147	146	-	-
50 000 - 100 000	320	320	289	289	31	31	-	-
100 000 - 200 000	153	153	137	137	16	16	-	-
200 000 - 300 000	53	53	50	50	3	3	-	-
300 000 - 500 000	29	29	24	24	5	5	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	31	31	.	.	.	.	-	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	.	.	.	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	-	.	.	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>1 864</b>	<b>1 851</b>	<b>1 555</b>	<b>1 547</b>	<b>309</b>	<b>304</b>	-	-
	Betrag in 1 000 EUR							
unter 5 000	624	138	466	106	158	33	-	-
5 000 - 10 000	1 341	287	1 058	233	283	54	-	-
10 000 - 50 000	21 666	4 488	18 079	3 820	3 587	667	-	-
50 000 - 100 000	22 761	4 831	20 596	4 502	2 164	330	-	-
100 000 - 200 000	19 881	4 342	17 970	3 977	1 911	365	-	-
200 000 - 300 000	13 244	2 828	12 437	2 715	808	112	-	-
300 000 - 500 000	10 929	2 131	9 106	1 947	1 823	184	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	28 378	4 750	.	.	.	.	-	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	.	.	.	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	-	.	.	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>137 073</b>	<b>25 450</b>	<b>101 895</b>	<b>21 876</b>	<b>35 178</b>	<b>3 574</b>	-	-

## 3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2021 nach Steuerklassen

Steuerklasse	Unbeschränkt steuerpflichtiger Erwerb		Festgesetzte Steuer	Durchschnittlicher Steuersatz
	Fälle	1 000 EUR		
I	129	54 872	6 404	11,7
II	941	42 337	7 291	17,2
III	794	39 865	11 755	29,5
<b>Insgesamt</b>	<b>1 864</b>	<b>137 073</b>	<b>25 450</b>	<b>18,6</b>

<sup>1</sup> Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

#### 4. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2021 nach der Höhe des Reinnachlasses

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR <sup>1</sup>	Nachlass- gegenstände insgesamt	Vermögensarten <sup>2</sup>				Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	35	.	9	.	31	26	45
5 000 - 10 000	18	-	4	-	18	11	18
10 000 - 50 000	268	.	93	.	254	250	268
50 000 - 100 000	277	.	120	.	269	252	277
100 000 - 200 000	222	34	110	5	218	204	222
200 000 - 300 000	91	13	51	4	88	84	91
300 000 - 500 000	71	14	56	5	71	67	71
500 000 - 2,5 Mill.	68	21	52	13	68	68	68
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	-	.	.	.	.	.
5 Mill. und mehr	.	-	.	.	.	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>1 054</b>	<b>136</b>	<b>498</b>	<b>35</b>	<b>1 021</b>	<b>966</b>	<b>1 064</b>
Betrag in 1 000 EUR							
unter 5 000	1 590	.	391	.	652	1 738	-148
5 000 - 10 000	355	-	51	-	305	214	141
10 000 - 50 000	14 156	.	3 271	.	10 714	5 432	8 724
50 000 - 100 000	24 823	.	6 979	.	17 666	4 702	20 121
100 000 - 200 000	34 844	750	8 670	125	25 299	4 242	30 602
200 000 - 300 000	25 506	202	6 090	-179	19 393	3 438	22 068
300 000 - 500 000	31 298	950	8 413	158	21 777	3 815	27 483
500 000 - 2,5 Mill.	70 730	1 683	22 948	4 506	41 593	8 397	62 334
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	-	.	.	.	.	.
5 Mill. und mehr	.	-	.	.	.	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>242 335</b>	<b>4 436</b>	<b>59 972</b>	<b>14 553</b>	<b>163 375</b>	<b>49 442</b>	<b>192 893</b>

#### 5. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2021 nach Steuerentstehungsjahr

Steuerentstehungsjahr	Nachlass- gegenstände insgesamt	Vermögensarten <sup>2</sup>				Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
1996 bis 2016	19	.	11	.	18	15	19
2017 und 2018	95	25	65	16	82	91	97
2019	152	.	107	.	146	143	154
2020	574	57	271	4	561	527	579
2021	214	.	44	.	214	190	215
<b>Insgesamt</b>	<b>1 054</b>	<b>136</b>	<b>498</b>	<b>35</b>	<b>1 021</b>	<b>966</b>	<b>1 064</b>
Betrag in 1 000 EUR							
1996 bis 2016	6 588	.	2 773	.	3 543	1 164	5 424
2017 und 2018	65 601	1 594	18 890	4 302	40 814	28 281	37 320
2019	56 388	.	13 879	.	30 697	5 170	51 218
2020	85 697	680	20 716	127	64 174	11 638	74 059
2021	28 061	.	3 712	.	24 147	3 189	24 873
<b>Insgesamt</b>	<b>242 335</b>	<b>4 436</b>	<b>59 972</b>	<b>14 553</b>	<b>163 375</b>	<b>49 442</b>	<b>192 893</b>

<sup>1</sup> Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z. B. Vermächtnisse).

<sup>2</sup> Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein, als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.



## 6. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2021 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR <sup>1</sup>	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach <sup>1</sup>					
		Steuerklasse I			Steuerklasse	Steuerklasse	
		zusammen	I/1 <sup>2</sup>	I/2 <sup>3</sup>	I/3 und I/4 <sup>4</sup>	II <sup>5</sup>	III <sup>6</sup>
		Steuerpflichtiger Erwerb Fälle					
unter 5 000	109	4	-	.	.	50	55
5 000 - 10 000	14	-	-	-	-	9	5
10 000 - 50 000	253	-	-	-	-	120	133
50 000 - 100 000	366	3	-	.	.	211	152
100 000 - 200 000	368	4	-	.	.	217	147
200 000 - 300 000	189	9	-	.	.	97	83
300 000 - 500 000	151	11	.	.	-	46	94
500 000 - 2,5 Mill.	100	.	.	33	12	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	-	.	.
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>1 555</b>	<b>88</b>	.	<b>51</b>	.	<b>768</b>	<b>699</b>
		Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 EUR					
unter 5 000	11 153	4 493	-	.	.	1 631	5 029
5 000 - 10 000	218	-	-	-	-	158	60
10 000 - 50 000	3 895	-	-	-	-	2 040	1 854
50 000 - 100 000	11 531	275	-	.	.	6 245	5 012
100 000 - 200 000	19 461	859	-	.	.	11 293	7 309
200 000 - 300 000	15 466	515	-	.	.	8 244	6 707
300 000 - 500 000	12 098	608	.	.	-	4 936	6 555
500 000 - 2,5 Mill.	22 796	.	.	9 096	3 000	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	-	.	.
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>101 895</b>	<b>28 584</b>	.	<b>18 510</b>	.	<b>36 987</b>	<b>36 324</b>
		Festgesetzte Steuer 1 000 EUR					
unter 5 000	2 564	835	-	.	.	259	1 469
5 000 - 10 000	46	-	-	-	-	28	18
10 000 - 50 000	862	-	-	-	-	311	551
50 000 - 100 000	2 482	20	-	.	.	959	1 503
100 000 - 200 000	4 287	112	-	.	.	1 988	2 187
200 000 - 300 000	3 628	49	-	.	.	1 566	2 012
300 000 - 500 000	2 972	53	.	.	-	962	1 957
500 000 - 2,5 Mill.	4 041	.	.	1 289	402	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	-	.	.
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>21 876</b>	<b>4 471</b>	.	<b>2 947</b>	.	<b>6 570</b>	<b>10 835</b>

<sup>1</sup> Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro

<sup>2</sup> Ehegatten, Lebenspartner

<sup>3</sup> Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder

<sup>4</sup> Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern)

<sup>5</sup> Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

<sup>6</sup> alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen

## 7. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2021 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

### 7.1 Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR <sup>1</sup>	Wert der Erwerbe vor Abzug <sup>2</sup>	Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>2</sup>	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
	Fälle					
unter 5 000	236	236	3	236	236	226
5 000 - 10 000	185	185	5	185	185	185
10 000 - 50 000	853	851	40	853	853	850
50 000 - 100 000	320	320	14	320	320	320
100 000 - 200 000	153	153	7	153	153	153
200 000 - 300 000	53	53	5	53	53	53
300 000 - 500 000	29	29	5	29	29	29
500 000 - 2,5 Mill.	31	31	.	.	31	31
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	.	.	.
5 Mill. und mehr	.	.	.	.	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>1 864</b>	<b>1 862</b>	<b>97</b>	<b>1 864</b>	<b>1 864</b>	<b>1 851</b>
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb						
von 0	698	576	77	580	704	-
	Betrag in 1 000 EUR					
unter 5 000	8 406	6 209	386	5 960	624	138
5 000 - 10 000	5 570	5 110	99	3 860	1 341	287
10 000 - 50 000	48 601	43 014	2 573	23 881	21 666	4 488
50 000 - 100 000	37 050	36 049	1 594	14 881	22 761	4 831
100 000 - 200 000	35 210	28 450	1 436	10 000	19 881	4 342
200 000 - 300 000	17 834	17 183	504	4 440	13 244	2 828
300 000 - 500 000	16 736	14 951	1 579	5 600	10 929	2 131
500 000 - 2,5 Mill.	40 655	28 700	.	.	28 378	4 750
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	.	.	.
5 Mill. und mehr	.	.	.	.	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>224 640</b>	<b>189 361</b>	<b>27 844</b>	<b>80 061</b>	<b>137 073</b>	<b>25 450</b>
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb						
von 0	151 219	49 617	8 806	58 323	-	-

<sup>1</sup> Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro

<sup>2</sup> vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

## 7.2 Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR <sup>1</sup>	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall <sup>2</sup>	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug <sup>2</sup>	Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>2</sup>	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
	Fälle							
unter 5 000	177	48	182	182	.	.	182	176
5 000 - 10 000	140	45	147	147	.	.	147	147
10 000 - 50 000	671	193	706	705	19	706	706	704
50 000 - 100 000	281	73	289	289	8	289	289	289
100 000 - 200 000	135	48	137	137	4	137	137	137
200 000 - 300 000	50	19	50	50	.	.	50	50
300 000 - 500 000	23	5	24	24	.	.	24	24
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	.	.	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	.	.	.	.	.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>1 494</b>	<b>444</b>	<b>1 555</b>	<b>1 554</b>	<b>44</b>	<b>1 555</b>	<b>1 555</b>	<b>1 547</b>
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb								
von 0	351	86	353	317	12	312	355	-
	Betrag in 1 000 EUR							
unter 5 000	3 780	872	4 652	4 406	.	.	466	106
5 000 - 10 000	3 503	896	4 399	4 117	.	.	1 058	233
10 000 - 50 000	29 441	8 247	37 688	35 112	442	17 440	18 079	3 820
50 000 - 100 000	27 082	4 874	31 956	31 044	247	10 680	20 596	4 502
100 000 - 200 000	24 746	3 695	28 441	26 011	705	8 740	17 970	3 977
200 000 - 300 000	14 368	2 985	17 353	16 702	.	.	12 437	2 715
300 000 - 500 000	13 128	633	13 761	12 697	.	.	9 106	1 947
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	.	.	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	.	.	.	.	.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>137 886</b>	<b>37 476</b>	<b>175 361</b>	<b>156 989</b>	<b>2 922</b>	<b>57 940</b>	<b>101 895</b>	<b>21 876</b>
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb								
von 0	44 379	8 991	53 370	21 822	1 211	23 082	-	-

<sup>1</sup> Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro

<sup>2</sup> vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

## 7.3 Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR <sup>1</sup>	Wert der Erwerbe vor Abzug <sup>2</sup>	Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>2</sup>	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
	Fälle					
unter 5 000	54	54	.	.	54	50
5 000 - 10 000	38	38	.	.	38	38
10 000 - 50 000	147	146	21	147	147	146
50 000 - 100 000	31	31	6	31	31	31
100 000 - 200 000	16	16	3	16	16	16
200 000 - 300 000	3	3	.	.	3	3
300 000 - 500 000	5	5	.	.	5	5
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	.	.	.
5 Mill. und mehr	.	.	.	.	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>309</b>	<b>308</b>	<b>53</b>	<b>309</b>	<b>309</b>	<b>304</b>
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	345	259	65	268	349	-
	Betrag in 1 000 EUR					
unter 5 000	3 754	1 803	.	.	158	33
5 000 - 10 000	1 171	993	.	.	283	54
10 000 - 50 000	10 913	7 901	2 131	6 441	3 587	667
50 000 - 100 000	5 094	5 005	1 347	4 201	2 164	330
100 000 - 200 000	6 769	2 439	731	1 260	1 911	365
200 000 - 300 000	481	481	.	.	808	112
300 000 - 500 000	2 975	2 254	.	.	1 823	184
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	.	.	.
5 Mill. und mehr	.	.	.	.	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>49 279</b>	<b>32 372</b>	<b>24 922</b>	<b>22 121</b>	<b>35 178</b>	<b>3 574</b>
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	97 849	27 795	7 594	35 241	-	-

<sup>1</sup> Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro

<sup>2</sup> vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

## 8. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2021 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen

### 8.1 Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR <sup>1</sup>	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuerklasse II <sup>5</sup>	Steuerklasse III <sup>6</sup>
		zusammen	I/1 <sup>2</sup>	I/2 <sup>3</sup>	I/3 und I/4 <sup>4</sup>		
Steuerpflichtiger Erwerb							
Fälle							
unter 5 000	236	.	.	.	-	.	117
5 000 - 10 000	185	.	-	-	.	.	83
10 000 - 50 000	853	23	.	14	.	459	371
50 000 - 100 000	320	25	.	20	.	162	133
100 000 - 200 000	153	23	.	.	.	74	56
200 000 - 300 000	53	11	.	7	.	21	21
300 000 - 500 000	29	14	.	9	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	31	24	8	13	3	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>1 864</b>	<b>129</b>	<b>19</b>	<b>82</b>	<b>28</b>	<b>941</b>	<b>794</b>
Steuerpflichtiger Erwerb							
1 000 EUR							
unter 5 000	624	.	.	.	-	.	304
5 000 - 10 000	1 341	.	-	-	.	.	601
10 000 - 50 000	21 666	879	.	524	.	11 640	9 148
50 000 - 100 000	22 761	1 930	.	1 528	.	11 593	9 238
100 000 - 200 000	19 881	3 092	.	.	.	9 520	7 269
200 000 - 300 000	13 244	2 702	.	1 686	.	5 174	5 368
300 000 - 500 000	10 929	5 582	.	3 678	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	28 378	22 419	9 269	10 635	2 516	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>137 073</b>	<b>54 872</b>	<b>14 867</b>	<b>34 449</b>	<b>5 556</b>	<b>42 337</b>	<b>39 865</b>
Festgesetzte Steuer							
1 000 EUR							
unter 5 000	138	.	.	.	-	.	91
5 000 - 10 000	287	.	-	-	.	.	177
10 000 - 50 000	4 488	58	.	34	.	1 716	2 714
50 000 - 100 000	4 831	173	.	133	.	1 918	2 741
100 000 - 200 000	4 342	316	.	.	.	1 875	2 152
200 000 - 300 000	2 828	297	.	185	.	1 021	1 509
300 000 - 500 000	2 131	770	.	496	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	4 750	3 134	1 077	1 621	437	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>25 450</b>	<b>6 404</b>	<b>1 558</b>	<b>4 055</b>	<b>790</b>	<b>7 291</b>	<b>11 755</b>

<sup>1</sup> Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro

<sup>2</sup> Ehegatten, Lebenspartner

<sup>3</sup> Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder

<sup>4</sup> Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen

<sup>5</sup> Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

<sup>6</sup> alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen

## 8.2 Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR <sup>1</sup>	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach				
		Steuerklasse I			Steuerklasse II <sup>5</sup>	Steuerklasse III <sup>6</sup>
		zusammen	I/1 <sup>2</sup>	I/2 <sup>3</sup>		
Steuerpflichtiger Erwerb						
Fälle						
unter 5 000	182	.	-	.	-	99
5 000 - 10 000	147	.	-	-	75	.
10 000 - 50 000	706	14	.	.	371	321
50 000 - 100 000	289	15	.	.	146	128
100 000 - 200 000	137	.	.	12	6	50
200 000 - 300 000	50	11	.	7	.	.
300 000 - 500 000	24	.	.	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	6	3	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>1 555</b>	<b>88</b>	.	<b>51</b>	<b>768</b>	<b>699</b>
Steuerpflichtiger Erwerb						
1 000 EUR						
unter 5 000	466	.	-	.	.	243
5 000 - 10 000	1 058	.	-	-	540	.
10 000 - 50 000	18 079	518	.	.	9 646	7 915
50 000 - 100 000	20 596	1 211	.	.	10 517	8 869
100 000 - 200 000	17 970	.	.	1 642	771	6 512
200 000 - 300 000	12 437	2 702	.	1 686	.	.
300 000 - 500 000	9 106	.	.	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	4 387	2 516	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>101 895</b>	<b>28 584</b>	.	<b>18 510</b>	<b>36 987</b>	<b>36 324</b>
Festgesetzte Steuer						
1 000 EUR						
unter 5 000	106	.	-	.	.	73
5 000 - 10 000	233	.	-	-	81	.
10 000 - 50 000	3 820	36	.	.	1 426	2 358
50 000 - 100 000	4 502	116	.	.	1 755	2 630
100 000 - 200 000	3 977	.	.	170	85	1 948
200 000 - 300 000	2 715	297	.	185	.	.
300 000 - 500 000	1 947	.	.	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	765	437	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>21 876</b>	<b>4 471</b>	.	<b>2 947</b>	<b>6 570</b>	<b>10 835</b>

<sup>1</sup> Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro

<sup>2</sup> Ehegatten, Lebenspartner

<sup>3</sup> Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder

<sup>4</sup> Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen

<sup>5</sup> Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

<sup>6</sup> alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen

## 8.3 Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR <sup>1</sup>	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach				
		Steuerklasse I			Steuerklasse II <sup>5</sup>	Steuerklasse III <sup>6</sup>
		zusammen	I/1 <sup>2</sup>	I/2 <sup>3</sup>		
Steuerpflichtiger Erwerb						
Fälle						
unter 5 000	54	.	.	.	.	18
5 000 - 10 000	38	-	-	-	.	.
10 000 - 50 000	147	9	.	.	88	50
50 000 - 100 000	31	10	-	.	16	5
100 000 - 200 000	16	.	-	.	.	6
200 000 - 300 000	3	-	-	-	.	.
300 000 - 500 000	5	.	.	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	7	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>309</b>	<b>41</b>	.	<b>31</b>	<b>173</b>	<b>95</b>
Steuerpflichtiger Erwerb						
1 000 EUR						
unter 5 000	158	.	.	.	.	61
5 000 - 10 000	283	-	-	-	.	.
10 000 - 50 000	3 587	361	.	.	1 994	1 233
50 000 - 100 000	2 164	719	-	.	1 076	369
100 000 - 200 000	1 911	.	-	.	.	758
200 000 - 300 000	808	-	-	-	.	.
300 000 - 500 000	1 823	.	.	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	6 248	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>35 178</b>	<b>26 288</b>	.	<b>15 939</b>	<b>5 349</b>	<b>3 540</b>
Festgesetzte Steuer						
1 000 EUR						
unter 5 000	33	.	.	.	.	18
5 000 - 10 000	54	-	-	-	.	.
10 000 - 50 000	667	22	.	.	290	355
50 000 - 100 000	330	56	-	.	163	111
100 000 - 200 000	365	.	-	.	.	203
200 000 - 300 000	112	-	-	-	.	.
300 000 - 500 000	184	.	.	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	856	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>3 574</b>	<b>1 933</b>	.	<b>1 108</b>	<b>721</b>	<b>919</b>

<sup>1</sup> Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro

<sup>2</sup> Ehegatten, Lebenspartner

<sup>3</sup> Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder

<sup>4</sup> Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen

<sup>5</sup> Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

<sup>6</sup> alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen

## 9. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2021 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben - Steuerpflichtiger Erwerb größer Null

Gegenstand der Nachweisung	Erwerbe insgesamt <sup>1</sup>		Davon			
			Erwerbe von Todes wegen		Schenkungen	
	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs						
anteiliger Wert der Nachlassgegenstände/Steuerwert des übertragene Vermögens	1 676	225 811	1 367	176 532	309	49 279
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	205	2 222	194	2 162	11	60
Grundvermögen	829	56 440	623	42 356	206	14 084
Betriebsvermögen (Wert > 0)	23	7 063	.	.	.	.
Betriebsvermögen (Wert <= 0)	5	-204	5	-204	-	-
übriges Vermögen	1 445	160 291	1 340	127 278	105	33 013
darunter: Anteile an Kapitalgesellschaften	35	37 045	17	19 178	18	17 867
Bankguthaben	1 340	73 600	1 322	69 234	18	4 366
Wertpapiere, Anteile, Genussscheine usw.	516	28 305	.	.	.	.
anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten	X	X	1 384	37 363	X	X
allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	X	X	203	1 284	X	X
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall/ Steuerwert der freigebigen Zuwendung	1 803	187 165	1 494	137 886	309	49 279
Wert der sonstigen Erwerbe	X	X	444	37 476	X	X
Gesamtwert der Gegenstände	X	X	444	38 518	X	X
Gesamtwert der Verbindlichkeiten	X	X	79	1 042	X	X
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	1 864	224 640	1 555	175 361	309	49 279
Abzüglich:						
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	399	4 068	393	3 978	6	89
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	147	23 774	133	9 939	14	13 835
Vorwegabschlag nach § 13a Abs. 9 ErbStG	-	-	-	-	-	-
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a ErbStG	147	22 866	133	9 577	14	13 289
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG	135	908	124	362	11	546
Freibetrag nach § 13d ErbStG	61	835	57	730	4	106
Zugewinnausgleichsforderung § 5 ErbStG	X	X	3	2 559	X	X
Freibetrag nach § 17 ErbStG	X	X	12	1 181	X	X
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschließlich	X	X	X	X	88	2 704
Steuerberatungskosten	X	X	X	X	170	172
DBA-Vermögen	-	-	-	-	-	-
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	1 862	189 361	1 554	156 989	308	32 372
Zuzüglich:						
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG	97	27 844	44	2 922	53	24 922
von Dritten zu übernehmende Steuer	5	20	-	-	5	20
Abzüglich:						
Freibetrag nach § 16 ErbStG	1 864	80 061	1 555	57 940	309	22 121
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	1 864	137 073	1 555	101 895	309	35 178
Steuerfestsetzung						
Tatsächlich festgesetzte Steuer und zwar:	1 851	25 450	1 547	21 876	304	3 574
Regelsteuerfestsetzung	1 864	29 221	1 555	22 168	309	7 053
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	1 864	29 005	1 555	22 015	309	6 990
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	7	10	.	.	.	.
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG	48	3 505	18	86	30	3 418
ausländische Steuer	5	31	5	31	-	-

<sup>1</sup> Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro



# Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Januar 2023 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 01/23	5,50
6 V 0 00	V	PDF-Datei Verzeichnis der Veröffentlichungen 2023	-
6 V 0 01	V	PDF-Datei Amtliches Verzeichnis der Landesbehörden Stand: 15. Dezember 2022	-
6 B 7 06	B VII 4j/21	PDF-Datei Wahl des 20. Bundestages in Sachsen-Anhalt am 26. September 2021	-
6 B 7 12	B VII 5j/21	PDF-Datei Wahl des 8. Landtages von Sachsen-Anhalt am 6. Juni 2021	-
3 C 1 02	C I j/22	Bodennutzung in landwirtschaftlichen Betrieben Stand: Mai 2022	2,50
3 D 1 01	D I hj-01/22	Gewerbeanmeldungen und Gewerbeabmeldungen 1. Halbjahr 2022	3,50
3 E 1 02	E I m-09/22	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden September 2022, vorläufige Ergebnisse	5,00
3 E 1 02	E I m-10/22	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Oktober 2022, vorläufige Ergebnisse	5,00
3 E 2 01	E II m-10/22	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Oktober 2022	2,50
3 E 3 02	E III j/22	Ergebnisse der jährlichen Erhebung im Ausbaugewerbe Juni 2022, 2. Vierteljahr 2022	2,50
3 E 4 03	E IV j/21	Erhebung über die Energieverwendung der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden Jahr 2021	5,00
3 G 1 01	G I m-08/22	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel August 2022, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 01	G IV m-09/22	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität September 2022, Januar bis September 2022, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 G 4 01	G IV m-10/22	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Oktober 2022, Januar bis Oktober 2022, Sommerhalbjahr 2022, vorläufige Ergebnisse	7,50
3 H 1 01	H I m-07/22	Straßenverkehrsunfälle Juli 2022, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 05	H I vj-03/22	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr III. Quartal 2022, vorläufige Ergebnisse	1,50
3 H 2 01	H II m-08/22	Binnenschifffahrt August 2022	4,00
3 H 2 01	H II m-09/22	Binnenschifffahrt September 2022	4,00
3 K 5 03	K V 2j/21	Angebote der Jugendarbeit Jahr 2021	2,00
3 K 8 01	K VIII 2j/21	Ambulante Pflegedienste, stationäre Pflegeheime, Pflegegeld Jahr 2021	5,50
3 L 2 02	L II j/21	Gemeindefinanzen: Einzahlungen und Auszahlungen Jahresrechnung 2021	18,00
3 M 1 02	M I vj-04/22	Preisindizes für Bauwerke November 2022	3,00
3 Q 3 02	Q III j/2020	Güter und Leistungen für den Umweltschutz Jahr 2020	3,00
3 Q 3 03	Q III j/22	Wasser- und Abwasserentgelte Jahr 2022	4,50



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3L406

